

**Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen
im Wahlkreis 232 – Regensburg
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 232 – Regensburg die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Regensburg: 114 Briefwahlvorstände,
- im Markt Regenstauf: 12 Briefwahlvorstände,
- im Markt Lappersdorf sowie in der Stadt Hemau: 10 Briefwahlvorstände,
- in den Märkten Nittendorf und Schierling sowie in der Gemeinde Wenzenbach: je 8 Briefwahlvorstände,
- in der Gemeinde Bernhardswald: 7 Briefwahlvorstände,
- im Markt Beratzhausen, in der Stadt Neutraubling sowie in den Gemeinden Obertraubling und Sinzing: je 6 Briefwahlvorstände,
- in den Gemeinden Barbing, Tegernheim, Thalmassing und Zeitlarn: je 4 Briefwahlvorstände,
- im Markt Laaber sowie in den Gemeinden Alteglofsheim, Köfering, Mintraching, Pentling, Pettendorf und Pfatter: je 3 Briefwahlvorstände,
- in den Märkten Kallmünz und Donaustauf sowie in den Gemeinden Altenthann, Aufhausen, Bach a.d. Donau, Deuerling, Hagelstadt, Pfakofen, Sünching und Wiesent: je 2 Briefwahlvorstände,
- in den Gemeinden Brunn, Duggendorf, Holzheim a. Forst, Mötzing, Pielenhofen, Riekofen und Wolfsegg: je 1 Briefwahlvorstand.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorsteher, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu ernennen.

Regensburg, 13. Januar 2025

gez.

Dr. Boeckh
Kreiswahlleiter